



Satzung über die Gleichstellungskommission

Aufgrund von § 4 Abs. 4 Satz 4 LHG i.V.m. § 19 Abs.1 Satz 5 LHG vom 01.01.2005 in der Fassung vom 07.02.2023 hat der Senat der *Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim* am 26.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele und Aufgaben der Gleichstellungskommission

Die Hochschule fördert bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie fördert aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgt für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Tätigkeit. Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte im Zusammenhang mit der Erreichung dieser Ziele.

§ 2 Rechtsstellung der Gleichstellungskommission

Die Gleichstellungskommission ist ein vom Senat der *Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim* gebildeter beratender Ausschuss gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 LHG. Sie wird aufgrund von § 4 Abs. 4 Satz 4 LHG eingerichtet.

§ 3 Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission ist in § 3 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim geregelt. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Kommission kraft Amtes an. Der Senat der *Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim* wählt die weiteren Mitglieder der Kommission.

§ 4 Amtszeit

Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Gleichstellungskommission ist in § 3 Abs. 3 Satz 4 der Grundordnung der *Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim* geregelt.

§ 5 Vorsitz

Den Vorsitz in der Gleichstellungskommission übernimmt kraft Amtes die

Gleichstellungsbeauftragte. Die stellvertretende Vorsitzende¹ der Gleichstellungskommission wird von den Mitgliedern der Kommission gewählt.

§ 6 Verfahrensregeln

- (1) Die Vorsitzende vertritt die Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende im Verhinderungsfall. Im Einvernehmen mit ihr kann die Vorsitzende Aufgaben auf sie übertragen.
- (3) Erfolgte die Einladung zu einer Sitzung der Kommission innerhalb der Vorlesungszeit mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin, so ist die Beschlussfähigkeit in Bezug auf die beratenden Äußerungen der Kommission gegeben unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nur in Bezug auf Tagesordnungspunkte, die in der Einladung ausdrücklich benannt wurden. In anderen Fällen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Von jeder Sitzung der Kommission wird ein Protokoll angefertigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Mannheim, den

1.4.24



Prof. Rudolf Meister
Präsident

¹ Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist nur die weibliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.